

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 12 R 23/10 B

L 6 R 1241/07 (Thüringer LSG)
S 3 R 194/06 (SG Nordhausen)

..... ,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

..... ,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Mitteldeutschland,
Kranichfelder Straße 3, 99097 Erfurt,

Beklagte und Beschwerdegegnerin,

beigeladen:

1. ,
2. AOK PLUS - Die Gesundheitskasse für Sachsen und Thüringen,
Sternplatz 7, 01067 Dresden,
3. Deutsche Rentenversicherung Bund,
Ruhrstraße 2, 10709 Berlin,
4. Bundesagentur für Arbeit,
Regensburger Straße 104, 90478 Nürnberg,
5. AOK PLUS - Die Gesundheitskasse für Sachsen und Thüringen - Pflegekasse -,
Augustinerstraße 38, 99084 Erfurt.

Der 12. Senat des Bundessozialgerichts hat am 5. Januar 2011 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. Voelzke sowie den Richter Dr. Bernsdorff
und die Richterin Hüttmann-Stoll
beschlossen:



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Thüringer Landessozialgerichts vom 8. Juni 2010 wird als unzulässig verworfen.

Der Kläger trägt auch die Kosten des Beschwerdeverfahrens.

Der Streitwert des Beschwerdeverfahrens wird auf 28 751,56 Euro festgesetzt.

G r ü n d e :

- 1 Die Beteiligten streiten im Wesentlichen um die Nachforderung von Sozialversicherungsbeiträgen für die Zeit vom 1.7.1997 bis zum 31.12.2001.
- 2 Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Thüringer Landessozialgerichts vom 8.6.2010 ist unzulässig, denn in der Beschwerdebegründung sind Zulassungsgründe nicht in der nach § 160a Abs 2 Satz 3 SGG gebotenen Weise dargelegt oder bezeichnet. Die Beschwerde ist deshalb in entsprechender Anwendung von § 169 Satz 2 und 3 SGG zu verwerfen.
- 3 Das BSG darf gemäß § 160 Abs 2 SGG die Revision gegen eine Entscheidung des LSG nur dann zulassen, wenn
 - die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat (Nr 1) oder
 - das angefochtene Urteil von der höchstrichterlichen Rechtsprechung abweicht (Nr 2) oder
 - bestimmte Verfahrensmängel geltend gemacht werden (Nr 3).
- 4 Der Kläger macht ausschließlich Verfahrensmängel (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG) des LSG geltend. Er sieht diese zunächst als im Zusammenhang mit der Beurteilung der Tätigkeit des Beigeladenen zu 1. am Maßstab des § 7 Abs 1 SGB IV (*Seite 8 des Urteils*) gegeben an. Er hält diese außerdem für gegeben, soweit das Berufungsgericht die wirtschaftliche Bedeutung und den zeitlichen Aufwand der selbstständigen Tätigkeit und der Beschäftigung des Beigeladenen zu 1. bewertet hat (*Seite 9 f des Urteils*).
- 5 Verfahrensmängel sieht er im Einzelnen darin, dass das LSG
 1. unterstellt habe, der Beigeladene zu 1. habe die ihm übertragene Lohnbuchhaltung nicht an Dritte weitergeben können, vielmehr sei seine persönliche Arbeitsleistung erwartet worden,
 2. unterstellt habe, dass der Rückgang der Betriebseinnahmen auf mangelnden Bemühungen zur Aufstellung weiterer Geräte beruhe, und



3. behauptet habe, der Beigeladene zu 1. habe für die Ausleerung und Wartung der Spielgeräte nur noch maximal 20 Tage zur Verfügung gehabt.

- 6 Der Kläger legt zu allen Punkten dar, dass entsprechende Aussagen nicht getätigt worden bzw seine oder Bekundungen des Beigeladenen zu 1. unzutreffend mit dahingehenden Schlussfolgerungen belegt worden seien. Er führt weiter aus, dass eine Befragung zu diesen Punkten nicht stattgefunden habe und im Fall ihrer Durchführung dazu geführt hätte, dass das Berufungsgericht entsprechende Unterstellungen nicht hätte vornehmen bzw entsprechende Behauptungen nicht hätte aufstellen können. Der Kläger trägt ferner vor, dass es sich bei den von ihm angenommenen Unterstellungen und Behauptungen sowie der Beurteilung der Glaubwürdigkeit des Beigeladenen zu 1. außerdem um überraschende Wendungen handele, die nach dem bisherigen Verfahrensverlauf nicht erkennbar gewesen seien. Schließlich legt er dar, dass die angefochtene Berufungsentscheidung auf diesen Verfahrensfehlern beruhe.
- 7 Der Senat kann offenlassen, ob der Kläger mit den genannten Verfahrensmängeln überhaupt eine Verletzung seines Anspruchs auf rechtliches Gehör (§ 62 SGG, Art 103 Abs 1 GG) geltend macht und nicht vielmehr - der Sache nach - nur einen Verstoß des LSG gegen die ihm obliegende Amtsermittlungspflicht (§ 103 SGG) oder Fehler bei der Überzeugungsbildung (§ 128 Abs 1 Satz 1 SGG). Auf solche Mängel kann eine Nichtzulassungsbeschwerde grundsätzlich nicht gestützt werden (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG). Der Senat braucht auch nicht zu entscheiden, ob der Kläger der Darlegungs- und Bezeichnungspflicht nach § 160a Abs 2 Satz 3 SGG genügt, soweit er - seinen Vortrag als Rüge der Verletzung seines Anspruchs auf rechtliches Gehör unterstellt - das Vorliegen einer Überraschungsentscheidung geltend macht. Hierzu ist unter Bezugnahme auf den Gang des erst- und zweitinstanzlichen Verfahrens und das Vorbringen der Beteiligten sowie unter Hervorhebung von Äußerungen des LSG darzulegen, dass die Entscheidung des Berufungsgerichts nach dem bisherigen Sach- und Streitstand von keiner Seite als möglich vorausgesehen werden konnte. Schließlich kann der Senat dahinstehen lassen, ob in der gebotenen Weise bezeichnet ist, dass das Berufungsgericht den Anspruch des Klägers auf rechtliches Gehör (jedenfalls) dadurch verletzt hat, dass es seinen Hinweispflichten (§§ 106, 112 Abs 2 Satz 2 SGG) nicht nachgekommen ist. Einen allgemeinen Verfahrensgrundsatz, der das Gericht verpflichten würde, die Beteiligten vor einer Entscheidung auf eine in Aussicht genommene, bestimmte Beweiswürdigung hinzuweisen oder die für die richterliche Überzeugungsbildung möglicherweise leitenden Gründe zuvor mit den Beteiligten zu erörtern, gibt es nicht (vgl BSG Beschluss vom 24.9.2003 - B 8 KN 6/02 B -, Beschluss vom 28.2.1991 - 2 BU 191/90 - und Beschluss vom 12.6.1990 - 2 BU 227/89 -, jeweils in juris veröffentlicht).
- 8 Die vom Kläger genannten Verfahrensmängel sind jedenfalls deshalb nicht substantiiert bezeichnet, weil nicht in der erforderlichen Weise dargelegt ist, dass das LSG ohne den Verfah-



rensverstoß/die Verfahrensverstöße zu einem dem Kläger günstigeren Ergebnis hätte gelangen können. Versteht sich dies nicht von selbst, muss die Beschwerdebegründung hierzu alle notwendigen Ausführungen enthalten.

- 9 Zwar verdeutlicht der Kläger in der Beschwerdebegründung, dass er erkannt hat, dass die Beurteilung der Tätigkeit des Beigeladenen zu 1. als Beschäftigung (und nicht als selbstständige Tätigkeit) insgesamt auf einer (Gesamt)Abwägung des LSG gründet und auch die Bewertung der wirtschaftlichen Bedeutung und des zeitlichen Aufwands der selbstständigen Tätigkeit und der Beschäftigung das Ergebnis eines Abwägungsvorgangs ist. Der Kläger behauptet ferner, dass die angefochtene Berufungsentscheidung auf den geltend gemachten Verfahrensmängeln beruht. Es fehlen jedoch hinreichende Ausführungen dazu, warum sich die genannten Verfahrensverstöße im Hinblick auf die Struktur der Abwägungsentscheidungen auf deren Ergebnisse auswirken sollten.
- 10 Zu dem unter 1. dargestellten Verfahrensmangel unterstellt der Kläger einfach als "offensichtlich" (*Seite 8 f der Beschwerdebegründung*), dass das Berufungsgericht das Merkmal "Übertragung der Arbeiten auf Dritte" bzw "die Erwartung der persönlichen Arbeitsleistung" als maßgebliches Kriterium im Rahmen der Beurteilung der Weisungsgebundenheit angesehen hat, ohne sich mit der Bedeutung der übrigen, vom LSG für eine Weisungsgebundenheit benannten Merkmale auseinanderzusetzen. Der Kläger befasst sich auch nicht mit dem Gewicht, dass dem Kriterium der Weisungsgebundenheit (das seinerseits nur eines von mehreren Abwägungsmerkmalen ist) vom LSG beigelegt wurde. Insoweit behauptet er lediglich, dass das LSG für diesen Fall "eine andere Gesamtabwägung der übrigen Merkmale" hätte vornehmen müssen, und weist zur Begründung auf die nach der Rechtsprechung für eine selbstständige Tätigkeit sprechenden - vom Berufungsgericht nicht untersuchten - Merkmale (Unternehmerrisiko, eigene Betriebsstätte usw) hin.
- 11 Auch zu den unter 2. und 3. bezeichneten Verfahrensmängeln unterstellt der Kläger einfach als "offensichtlich" (*Seite 12 der Beschwerdebegründung*), dass das LSG den zeitlichen Umfang der selbstständigen Tätigkeit "maßgeblich von diesen Kriterien abhängig gemacht" hat. Mit der Struktur der vom Berufungsgericht vorgenommenen Abwägung zu der Frage, wo sich der Mittelpunkt der Erwerbstätigkeit des Klägers im streitigen Zeitraum befand (Vergleich zwischen Arbeitsentgelt und Arbeitseinkommen, daneben Berücksichtigung des zeitlichen Aufwands), befasst sich der Kläger nicht. Vor allem erklärt er auch nicht, warum die vom LSG angeführten - und vom Kläger für unzutreffend gehaltenen - Gründe für den Rückgang der Betriebseinnahmen bei der Beurteilung des tatsächlichen Zeitaufwands für die selbstständige Tätigkeit von Bedeutung und deshalb für das Berufungsurteil tragend sein sollen.
- 12 Von einer weiteren Begründung sieht der Senat ab, weil sie nicht geeignet ist, zur Klärung der Voraussetzungen der Revisionszulassung beizutragen, § 160a Abs 4 Satz 2 Halbs 2 SGG.



- 13 Die Kostenentscheidung folgt aus § 197a SGG iVm § 154 Abs 2 VwGO.
- 14 Der Streitwert für das Beschwerdeverfahren war gemäß § 197a Abs 1 Satz 1 Halbs 1 SGG iVm § 63 Abs 2, § 52 Abs 1 und 3, § 47 Abs 1 und 3 GKG entsprechend den von den Beteiligten nicht beanstandeten Feststellungen der Vorinstanzen in Höhe der mit der Klage angegriffenen Beitragsforderung festzusetzen.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)